









## **9. Schweigepflicht**

- 9.1. Die Institution ist verpflichtet, in Bezug auf Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erhält, aussenstehenden Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die mit der Platzierung in Verbindung stehen (z.B. Arzt/Ärztin), und wenn dies zum Wohle des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen notwendig ist.

## **10. Veröffentlichen von Bildmaterial**

- 10.1. Die Veröffentlichung von Bildmaterial hat bei uns Tradition. Von den Aktivitäten, sowie vom Alltagsgeschehen werden laufend Bilder produziert. Einerseits dient dies den Jugendlichen als Erinnerung, andererseits bieten sie eine wesentliche Hilfe zur Nachverarbeitung der Erlebnisse. Sporadisch werden solche Bilder mit entsprechenden Texten auf unserer Homepage veröffentlicht. Auch werden die Bilder allenfalls in verschiedenen Printmedien gedruckt (z.B. Rahmenkonzept, Kalender usw.).
- 10.2. Der gesetzliche Vertreter ist damit einverstanden, dass Bildmaterial, welches die Jugendlichen im Zusammenhang mit den Aktivitäten oder im Alltag zeigt, auf der Homepage des Internats Grosshaus oder in Printmedien veröffentlicht wird. Falls dies nicht gewünscht wird, den Absatz „Veröffentlichung von Bildmaterial“ streichen.

## **11. Rechtliche Grundlagen**

Das Betreuungsverhältnis untersteht in jeder Hinsicht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen:

- Zivilgesetzbuch (SR 210)
- der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 210.222.338)
- der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)
- den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für die Fremdunterbringung eines Kindes sowie
- den Standards des Kantonalen Jugendamtes für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie.

## **12. Probezeit**

- 12.1. Die Probezeit beträgt zwei Monate.
- 12.2. Während der Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen aufgelöst werden. Über den Betrag der SILVD und die vereinbarten Auslagen wird monatlich abgerechnet.

## **13. Auflösung des Platzierungsvertrages**

- 13.1. Nach Ablauf der Probezeit gilt für beide Parteien eine schriftliche, zweimonatige Kündigungsfrist auf den Letzten des Monats.
- 13.2. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Pflegeverhältnisses, wenn dem Jugendlichen oder der Institution die Fortsetzung desselben bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Bei der sofortigen Auflösung des Pflegevertrages durch das Amt und/oder die Eltern (bzw. durch den gesetzlichen Vertreter) werden generell zusätzlich 30 Tage ab Austrittsdatum verrechnet.

13.3. Hält sich die einweisende Behörde, die Beiständin bzw. der Beistand, die Vormundin bzw. der Vormund oder die Eltern nicht an die Kündigungsfristen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Kann die Institution innerhalb der Kündigungsfrist den Platz wieder belegen (bei einer vollen Belegung), besteht für die Behörde die Möglichkeit eine bilaterale Lösung mit der Institution zu suchen.
- Bei einer Unterbelegung in der Institution, ist der volle Betrag bis Ende der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet.

#### 14. Besondere Bestimmungen/weitere Vereinbarungen

14.1. Einverständniserklärung Erlebnispädagogik

Die gesetzlichen Vertreter haben Kenntnis über die im Internat Grosshaus praktizierte Erlebnispädagogik und sind einverstanden mit der im Konzept des Internats dargelegten Begründung. Ebenfalls sind sie einverstanden, dass im Internat Grosshaus die unten aufgeführten Erlebnisportarten mit den Jugendlichen zusammen praktiziert werden.

- **Windsurfen:** Alle Kurse werden von erfahrenen Windsurfern durchgeführt. Auf Grund der Durchführbarkeit, finden die Kurse unter anderem auch im Ausland auf dem Meer statt.
- **Rafting:** Wildwasserfahrten im Schlauchboot oder Outside-Boot. Dies wird von uns in Zusammenarbeit mit bewährten, professionellen Anbietern durchgeführt.
- **Kajakfahrten:** Wird wie das Raften auf den Flüssen Simme, Saane, Lütschine etc. mit professionellen Anbietern durchgeführt.
- **Canyoning:** Bäche und Flüsse durchwaten/-wandern, die von Landseite her nicht zugänglich sind, mit erklettern von kleinen Wasserfällen etc. Diese Sportart ist – sofern man Acht gibt auf das Wetter, z.B. auf Gewitter oder plötzlich einsetzenden heftigen Regen – ungefährlich.
- **Trecking:** Alle zwei Jahre absolvieren Jugendliche und Mitarbeiter/innen unseres Internats eine Alpenüberquerung zu Fuss. Es ist dabei nicht erlaubt, ein Verkehrsmittel zu benutzen. Die kleinen Gruppen (drei bis sechs Personen) treffen sich an einem gemeinsamen Ziel (meist Domaso am Comersee), nachdem sie auf verschiedenen Routen die Alpen überquert haben.
- **Gleitschirm fliegen:** Wird mit erfahrenen Fluglehrern mit Jugendlichen ab 14 Jahren betrieben. Jüngere Jugendliche können mit ausgebildeten Biplance-Piloten (das sind sehr erfahrene Gleitschirmpiloten, die Doppelsitzer-Gleitschirme fliegen dürfen) Doppelsitzer-Flüge unternehmen.
- **Andere Sportarten:** Natürlich führen wir zudem noch andere bekannte Sportarten durch, wie z.B. Ski fahren, Snowboard fahren, Schneeschuhtouren, Schlittschuh laufen, Rollerblade fahren, Biken, Bergwandern, Klettern, Schwimmen, Fussball, Eishockey, Unihockey und vieles mehr.

14.2. Datentransfer von Jugendlichen

Alle notwendigen Daten und Informationen werden mit den zuständigen Ämtern und den gesetzlichen Vertretern ausgetauscht, sofern nicht schriftlich, entsprechend andere Abmachungen getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Institution

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Behörde/gesetzliche Vertretung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Eltern/Kind

---

Folgende Beilagen sind integrierte Bestandteile des Platzierungsvertrages:

Zusammensetzungen des Tagesstarifs (unter: [www.grosshaus.ch/Downloads/Tagestarif](http://www.grosshaus.ch/Downloads/Tagestarif))

Ferien und Wochenendregelung (wurde im Dossier ausgehändigt)

Unterlagen gemäss Ziff. 2.1

**Version:** 15. Februar 2018